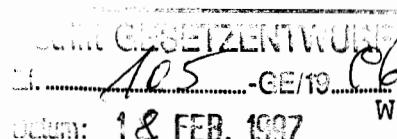


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

8/SN-105/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Wien, am 13. Februar 1997

datum: 18 FEB. 1997

18.2.97 U. Dr. Baier

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

R-0297/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechts-
änderungsgesetzes 1997

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 11. Februar 1997

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
GZ 10.003A/114-I.3/1996 4.12.96 R-1296/R 515

Betreff: Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechts-
änderungsgesetzes 1997

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich stellt fest, daß eine Neukodifizierung des Genossenschaftsrevisionsrechtes entscheidende Bedeutung für den Bereich Land- und Forstwirtschaft hat und erwartet deshalb, daß die legitimen Anliegen dieses Bereiches bei der Erarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfs auch die entsprechende Beachtung finden.

Die Präsidentenkonferenz anerkennt das Bemühen um eine akutalisierte gesetzliche Neuregelung, hält aber folgende grundsätzliche Kritik am vorgelegten Entwurf fest:

- Es ist nicht zweckmäßig, zu einem Zeitpunkt, in dem eine grundsätzliche Neuordnung des Genossenschaftsrechtes erörtert wird, den Revisionsbereich isoliert einer gesetzli-

- 2 -

chen Neuregelung zuzuführen. Sachgerecht wäre vielmehr, im Rahmen einer gesamthaften Reform auch den Bereich des Revisionsrechtes zu behandeln. Eine isolierte Neuregelung wird daher aus sachlichen Überlegungen entschieden abgelehnt.

- Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung dieser Detailregelung eines Bereiches des Genossenschaftswesens wird die Bereitschaft erklärt, an einer Stärkung der Unabhängigkeit des Revisionsbereiches mitzuwirken, wenngleich die öffentlich diskutierten problematischen Entwicklungen nicht im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften aufgetreten sind und auch kein Problem der Rechtsform waren. Angesichts der deklarierten Zielsetzung des Entwurfes ist es kaum verständlich, daß eine bewährte, unbestritten unabhängige Form der Revisionsabwicklung im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich beseitigt und durch kostenaufwendige Neuorganisationen ersetzt werden soll. Diese Tendenzen des Entwurfes werden, wie in der Folge angeführt, entschieden abgelehnt. Sie entsprechen keineswegs der aktuellen Diskussion über eine kostensparende Gestaltung der öffentlichen Verwaltung im weitesten Sinne.
- Es ist ebensowenig einsichtig, daß "gemischte Verbände", bei denen bekanntermaßen eine strikte Aufgabentrennung zwischen den Bereichen Revision und Interessenvertretung sowie sonstigen operativen Tätigkeiten gegeben ist, künftig von der Revisionstätigkeit ausgeschlossen werden sollen.
- Grundsätzlich ist die Einbeziehung von Tochterunternehmungen mit anderer Rechtsform in den Bereich der Genossenschaftsrevision positiv zu beurteilen. Dabei ist in tauglicher Weise jedoch das Problem einer "Doppelprüfung" durch Genossenschaftsrevisoren und Wirtschaftstreuhänder zu lösen.

- 3 -

- Die Vornahme der Genossenschaftsrevision durch Verbandsrevisoren hat sich bestens bewährt und sollte daher unter Beachtung der für das Bundesland Niederösterreich bestehenden Regelung beibehalten werden.
- Einseitig für den Genossenschaftsbereich determinierte Veröffentlichungsverpflichtungen werden wegen der damit verbundenen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nachdrücklich abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gibt dem Bundesministerium für Justiz zu bedenken, daß alle derartigen Verpflichtungen - neben den abzulehnenden, damit verbundenen zusätzlichen Kosten - nur Theoretikern als Instrument zur Insolvenzverhütung erscheinen können.

Wegen der aus Sicht der Präsidentenkonferenz grundsätzlichen Bedeutung werden dem Bundesministerium für Justiz folgende Überlegungen zur Frage der sachlich nicht begründbaren Ausschaltung der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer von der Revisionstätigkeit vor Augen geführt:

Die Revision der Genossenschaften in Niederösterreich soll in der bisherigen Form in ihrem Zuständigkeitsbereich aufrecht bleiben. Daher wäre lediglich eine Sonderregelung in die Übergangsbestimmungen des Entwurfes mit dem zu Artikel V §§ 2 ff beantragten Text aufzunehmen.

Entgegen dieser Forderung soll nach diesem Entwurf die Bestellung der Revisoren nur mehr durch einen anerkannten Revisionsverband in Form eines Vereines oder einer Genossenschaft oder durch ein Gericht möglich sein. Diese Negierung der Revisionsbefugnis der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer im Entwurf überrascht um so mehr, als es eine Reihe von triftigen Argumenten gibt, die für die Beibehaltung der Kammerrevision sprechen.

- 4 -

- o Die Revision durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer besteht seit ihrer Einrichtung im Jahre 1926 - mit Ausnahme der Unterbrechung in der NS-Zeit - in einer von wirtschaftlichen Interessen und Einflüssen Dritter unabhängigen und weisungsfreien Form. Dies findet auch die Zustimmung bei den geprüften Genossenschaften. Es ist nicht bekannt, daß auch nur eine Genossenschaft ernstlich aus der Revision hätte ausscheiden wollen. Wenn aber Genossenschaften mit dem gegebenen Zustand unzufrieden wären, hätten sie im übrigen jederzeit die Möglichkeit gehabt, gemeinsam einen Verein oder eine Genossenschaft zu gründen und ihm oder ihr die Revisionskompetenz zu übertragen. Demnach wird somit die Revision durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer grundsätzlich von allen Genossenschaften als objektiv und unabhängig von Sonderinteressen anerkannt.

Gerade die Organisation der Genossenschaftsrevision - wie in keinem anderen Bundesland - im Bereich der NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer gewährleistet, daß die von ihr bestellten Revisoren ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig besorgen können. Hierbei handelt es sich um wesentliche Kriterien, auf welche mit Berechtigung in den Erläuterungen zum Entwurf ausdrücklich hingewiesen wird (Erläuterungen zu § 19 des Entwurfes, Seite 54) und welche auch in einem Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Landeshauptmann von Niederösterreich vom 2.12.1996 besonders betont werden.

In der Revisionspraxis im Bereich der NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer hat sich gezeigt, daß es keinerlei Probleme bzw. echte Interessenskonflikte zwischen der Revision und den übrigen Bereichen der Kammer gibt. In der Vergangenheit vereinzelt doch aufgetretene Schwierigkeiten zwischen der Revision und einigen Genossenschaften hatten meist ihre Ursache in wirtschaftlichen Problemen solcher Ge-

nossenschaften. Die niederösterreichischen Genossenschaften sind vielmehr mit der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Revisionsstruktur geradezu einhellig einverstanden und begrüßen diese.

- o Die Aus- und Weiterbildung der Revisoren sowie die Durchführung der Revisionen erfolgt unter den gleichen vom Österreichischen Raiffeisenverband vorgeschriebenen Richtlinien und Voraussetzungen wie bei den anderen Revisionsverbänden des Sektors.
- o Eine Änderung der Organisationsform wäre mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand im Personal- und Sachbereich verbunden, welchen letztlich die geprüften Genossenschaften zu tragen hätten. Es liegt auf der Hand, daß hiefür bei diesen gerade in der heutigen Zeit nur wenig Verständnis gefunden werden dürfte.
- o Die Revision in Niederösterreich hat sich in der Vergangenheit als durchaus effizient erwiesen, so daß keine Veranlassung besteht, diese anerkannte Institution in Frage zu stellen bzw. diese gewachsene Struktur zu eliminieren. Es widerspräche der österreichischen Rechtstradition, wenn eine Institution, die sich seit ihrer Errichtung bewährt hat und effiziente Arbeit leistet - das kann durch die überaus positive Gesamtentwicklung im Genossenschaftsbereich Niederösterreich belegt werden -, ohne triftige Gründe und geradezu mutwillig aufgelöst würde.
- o Von der Revisionsabteilung der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer werden derzeit rund 450 Genossenschaften geprüft und betreut, welche im Vergleich zu den anderen Bundesländern jedoch vielfach eine größere Bedeutung zukommt. So beträgt etwa das Bilanzvolumen der niederösterreichischen Raiffeisenkassen immerhin rund 25 % des Bilanzsummenvolumens aller Raiffeisenkassen Österreichs. Darüber hinaus ist schon auf Grund der speziellen Ausrichtung Nieder-

- 6 -

österreichs als Agrarland den rein landwirtschaftlichen Genossenschaften in Niederösterreich im Verhältnis zu den anderen Bundesländern ein besonderes Gewicht zuzumessen.

Im Hinblick auf die obangeführten Argumente sollte der Gesetzgeber nicht obrigkeitlich in die seit vielen Jahrzehnten bewährte Revisionsstruktur eingreifen und diese auf Dauer zerstören, da kein Anlaß gegeben ist, von der auch von den geprüften Genossenschaften befürworteten Regelung, wie sie in Niederösterreich gehandhabt wird, abzugehen. Vielmehr sollte man es auch in diesem Rechtsbereich der Gestaltungsfreiheit der Genossenschaften überlassen - dafür bietet schon das derzeit geltende Gesetz eine ausreichende Grundlage -, ob sie weiterhin der Revision durch die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer zugehören oder einen eigenen Revisionsverband gründen wollen. In diesem Sinne sollte daher die Revisionsbefugnis der Kammer für die niederösterreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Raiffeisenegenossenschaften) auch für die Zukunft gesetzlich sichergestellt bleiben.

Falls aber die politische Willensbildung wider bessere Argumente dennoch in die Richtung gehen sollte, die Revisionsbefugnis der NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer aufzuheben, muß mit Nachdruck und dezidiert darauf hingewiesen werden, daß die in den Erläuterungen zu § 2 Übergangsbestimmungen (Seite 67 letzter Absatz) angesprochene Frist von nur einem Jahr für die Übertragung der Revisionsbefugnisse auf einen neu zu gründenden Revisionsverband bei weitem nicht ausreichend ist.

Die Frist von einem Jahr mag zwar für Fälle genügen, in denen bloß im Bereich gewachsener Strukturen Veränderungen erfolgen sollen. Für die Übertragung der Revisionsbefugnisse an einen neu zu gründenden Revisionsverband erscheint dies aber völlig unzureichend und wirklichkeitsfremd. Dabei ist nämlich zu beachten, daß die in der NÖ. Landes-Landwirt-

schaftskammer eingerichtete Revisionsabteilung einen Personalstand von 65 Mitarbeitern aufweist sowie rund 450 Genossenschaften unterschiedlicher Sparten prüft und betreut und diese in ein für Niederösterreich völlig neues und überdies erst zu schaffendes Rechtsgebilde überführt werden müßten. Immerhin wären Verhandlungen mit allen diesen Genossenschaften zu führen, um die rechtlichen, vor allem aber die finanziellen Voraussetzungen für die Gründung eines neuen Verbandes zu schaffen. Darüber hinaus würde im Bereich der Personalübernahme eine Reihe von diffizilen arbeitsrechtlichen Problemen zu verhandeln und zu lösen sein.

Wenn jedoch jenseits sachlicher Erwägungen doch die Abschaffung der Revisionsbefugnis der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen sollte, wird aus Gründen der Umsetzbarkeit eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Übertragung derselben durch die Kammer auf zumindest drei Jahre gefordert.

Ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Vorbehalte gegen eine sachlich nicht zweckmäßige isolierte Regelung des Revisionsbereiches wird zu einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Abs.1 stellt klar, daß eine Revision wesentlich mehr ist als eine bloße Abschlußprüfung, wie sie bei Kapitalgesellschaften stattfindet. Im Entwurf ist derzeit vorgesehen, daß die Revision auch die Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu umfassen hat. Um eine wirkliche Revision der Genossenschaften zu gewährleisten, wird daher die Textierung des Abs.1 zu belassen sein (es würde Eigentümerinteressen massiv gefährden, wenn die "normale" Abschlußprüfung nicht durch die Revisoren, sondern durch andere Personen durchgeführt wird).

- 8 -

Die in Abs.2 vorgesehene Verpflichtung zur Revision auch von Tochterunternehmen von Genossenschaften wird ausdrücklich begrüßt. Damit kann im Eigentümerinteresse auch eine Geburungsprüfung im Sinne einer Zweckmäßigkeitssprüfung von Tochterunternehmen von Genossenschaften vorgenommen werden. Es wird jedoch verlangt, im ersten Satz, zweiter Halbsatz, nach dem Wort "Revision" die Wörter "als Beteiligungs- und Geburungsprüfung" einzufügen. Damit lautet der 2. Halbsatz des 1. Satzes: "... so hat sich die Revision als Beteiligungs- und Geburungsprüfung auch auf diese Unternehmen zu erstrecken". Damit kann eindeutig klargestellt werden, daß die Revision auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung der Tochterunternehmungen zum Gegenstand hat.

Weiters wird verlangt, entsprechend der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland eine Doppelprüfung durch Genossenschaftsrevision einerseits und Wirtschaftstreuhänder andererseits auch aus Kostengründen zu verhindern.

Der in den Erläuterungen zu Abs.2 enthaltene Hinweis, daß auch bei Minderheitsbeteiligungen die Prüfung der Beteiligungsverwaltung von der Revision erfaßt ist, sollte der Rechtssicherheit wegen in den Gesetzestext übernommen werden.

Zu § 2:

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Abs.4 sollte in Abs.1 zur Klarstellung festgehalten werden, daß der Revisionsverband aus dem Kreis der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs.2) bestellt, zumal die Bestellung durch das Gericht in Abs.2 eigenständig geregelt ist.

Dieser Absatz sollte daher wie folgt lauten:

"(1) Der Revisor einer Genossenschaft, die einem anerkannten Revisionsverband angehört, wird durch den Revisionsverband

- 9 -

aus dem Kreis der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs.2) bestellt."

Zu § 3:

Gegenüber dem bisherigen Revisionsrecht sieht der Entwurf nunmehr vor, daß nicht nur zugelassene Revisoren, sondern auch beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften u.dgl. bestellt werden können. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt nachdrücklich, daß nur Personen, die eine spezielle Qualifikation in genossenschaftlichen Belangen haben, die Eigentümerinteressen bei der Revision wahrnehmen dürfen.

Es wird daher verlangt, die Revisionsbefugnis der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u.dgl. in dieser Form zu streichen und tatsächlich nur für die Prüfung der Genossenschaften und deren Tochterunternehmen zugelassene Revisoren vorzusehen. Nur diese zugelassenen Revisoren bieten auch Gewähr dafür, daß die Eigentümerinteressen entsprechend gewahrt werden.

Abs.1 hat daher zu lauten: "(1) Als Revisoren dürfen nur zugelassene Revisoren bestellt werden".

Sollte jedoch an der Revisionsbefugnis der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u.dgl. festgehalten werden, so ist jedenfalls gesetzlich sicherzustellen, daß nur solche Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u.dgl. zu Revisoren bestellt werden, die auch die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des zweiten Abschnittes des Entwurfes (§§ 13 ff) erfüllen.

Zu § 4:

Die zwingende Prüfungsabschlußsitzung in Abs.4 sollte durch eine fakultative, im pflichtgemäßen Ermessen des Revisors liegende, Sitzung ersetzt werden. Dies erscheint insofern berechtigt, als bei Vorliegen von Prüfungsfeststellungen

- 10 -

i.S. des Abs.3 eine unverzügliche Informationspflicht der Organe ohnedies besteht und darüber hinaus eine Behandlung des Prüfungsergebnisses in § 6 zwingend vorgeschrieben ist.

Zu § 6:

Durch die Erweiterung auf das Einsichtsrecht der Mitglieder in die Kurzfassung des Revisionsberichtes ist in Abs.3 eine Verbesserung der Informationsmöglichkeit der Mitglieder verwirklicht worden, so daß ein zusätzliches Recht auf eine Abschrift nicht erforderlich und im Hinblick auf die Wettbewerbssituation mit anderen im Wirtschaftsleben bestehenden Rechtsformen nicht gerechtfertigt ist.

Zu § 8:

Im Hinblick auf die Wettbewerbssituation mit anderen Rechtsformen wird jede Form der Veröffentlichung von Mängeln im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" entschieden abgelehnt, zumal eine solche Veröffentlichung auch nichts zur angestrebten Insolvenzprophylaxe beiträgt, sondern vielmehr in Widerspruch dazu steht.

Da nach den Bestimmungen des Firmenbuchgesetzes alle Einreichungen zum Firmenbuch über die Urkundensammlung für jeden zugänglich sind, muß darüber hinaus sichergestellt werden, daß eingereichte Mängelberichte zum Firmenbuch nicht öffentlich sind.

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung wird auch deswegen abgelehnt, da sie für die kleinen bäuerlichen Genossenschaften verhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten (Einschaltkosten) bringen könnte.

Im landwirtschaftlichen Bereich gibt es zahlreiche kleine bäuerliche Genossenschaften (z.B. Viehzuchtgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Nahwärmeversorgungsgenossenschaften, etc.), für welche eine weitere Kostenbelastung unter allen Umständen verhindert werden sollte.

Zu §§ 13, 14 und 18:

Die Vornahme der Genossenschaftsrevision durch Verbandsrevisoren hat sich bestens bewährt und sollte daher beibehalten werden. Dementsprechend sollten die §§ 13 "Zulassung als Revisor" und 14 "Zulassung zur Fachprüfung" sowie § 18 "Widerruf der Zulassung" formuliert werden:

"§ 13.(1) Eine Person ist als Revisor zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Hochschulreife erbringt, sowie über ausreichende praktische Erfahrung und fachliche Befähigung verfügt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung gilt als erbracht

1. durch erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor oder
2. durch eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschafts- oder Buchprüfer.

Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium für Justiz.

(2) Beim Bundesministerium für Justiz ist eine Liste jener zugelassenen Genossenschaftsrevisoren, die bei einem anerkannten Revisionsverband angestellt sind, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Person, die über die fachliche Befähigung nach Abs.1 verfügt, auf deren Antrag oder auf Antrag eines Revisionsverbandes in die Liste aufzunehmen.

§ 14.(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor ist die Absolvierung einer zumindest dreijährigen praktischen Ausbildung bei einem anerkannten Revisionsverband oder bei einem Wirtschafts- oder Buchprüfer, wobei sich die Tätigkeit insbesondere auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von Genossenschaften sowie auf die Prüfung von Genossenschaften

- 12 -

gemäß § 1 dieses Gesetzes erstrecken muß.

(2) Für die Zulassung zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor ist bei einem anerkannten Revisionsverband gemäß § 19 Abs.1 die Bewerbung schriftlich gemeinsam mit den Unterlagen, die das Erfüllen der zur Erlangen der Berufsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen belegen, einzubringen. Diese Unterlagen hat der anerkannte Revisionsverband dem Bundesministerium für Justiz mit einer Stellungnahme über das Erfüllen der Voraussetzung für die Zulassung zu übersenden. Der Bundesminister für Justiz entscheidet über diesen Antrag.

§ 18. Der Bundesminister für Justiz hat die Zulassung als Revisor auf dessen Antrag, auf Antrag des zuständigen Revisionsverbandes oder, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, von Amts wegen zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Personen zu streichen; Revisionsverände und Gerichte haben das Bundesministerium für Justiz von derartigen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

Zu §§ 13 und 18:

In Konsequenz der Bestimmungen des § 14 sollte zumindest der die Bewerbung einbringende Revisionsverband von der erfolgten Eintragung informiert werden. Darüber hinaus wird ange regt, daß von Veränderungen in der Liste der zugelassenen Revisoren, insbesondere von Streichungen, alle Revisionsverbände amtswegig verständigt werden.

Zu § 19:

Die bewährte Struktur der sogenannten gemischten Verbände sollte aus Kosten-, Effizienz- und Praktikabilitätsgründen beibehalten werden.

Abs.3 sollte daher lauten: "(3) ...Betreuung bezwecken. Weiters kann der Verband kommerzielle Geschäftsbeziehungen unterhalten."

Zu § 22:

Ein Entzug der Revisionsberechtigung für einen Revisionsverband wäre dann nicht berechtigt, wenn der Verband seiner Revisionspflicht aus Gründen nicht nachkommt, die nicht in seinem Einflußbereich liegen. Daher sollte in Z 2 nach den Wort Revision "aus eigenem Verschulden" eingefügt werden.

Außerdem wird eine Umreihung der Z 1 bis 4 nach Wichtigkeit in der Reihenfolge 2, 3, 1, 4 angeregt.

Die Bezeichnung Abs. 1 dürfte ein Redaktionsfehler sein, da keine weiteren Absätze folgen und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 25:

Von der zeitlichen Abfolge her kann es sich in Abs. 1 und 2 nicht um das Aufnahmeansuchen, sondern nur um das Ansuchen auf Zusicherung der Aufnahme handeln. Hinsichtlich der Aufnahme in den Verband wäre ein neuer Abs. 3 aufzunehmen:

"(3) Nach Eintragung ins Firmenbuch hat die Genossenschaft unverzüglich ein Aufnahmeansuchen an den Revisionsverband zu stellen, der die Aufnahmezusicherung erteilt hat. Dieser hat dem Ansuchen zu entsprechen, wenn sich in den für die Zusicherung maßgebenden Voraussetzungen keine Veränderungen ergeben haben."

Zu § 29:

Da der Entzug der Revisionsbefugnis nicht zwingend zur Auflösung des Verbandes führt, sollte der 2. Halbsatz wie folgt lauten:

"...; wird einem Revisionsverband die Anerkennung entzogen, gelten die dem Verband angehörigen Genossenschaften mit dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung an den Revisionsverband als keinem Revisionsverband angehörig;"

Es sollte damit klargestellt werden, daß Genossenschaften, die einem solchen Revisionsverband angehören, nicht automa-

- 14 -

tisch als Mitglieder aus diesem ausscheiden, sondern nur als Genossenschaften behandelt werden müssen, die nicht länger einer Verbandsrevision dieses Verbandes unterliegen. Für eine entsprechende Verständigung etwa betroffener Genossenschaften ist gesetzlich fundiert Vorsorge zu treffen.

Zu Artikel II:

Zu § 22:

Genossenschaften, welche die Größenklassen der mittleren GesmbH nicht erreichen, sollen wie Personengesellschaften gemäß §§ 189 ff GHB behandelt werden. Dies trifft insbesondere die Vorlagefrist und den Umfang des Jahresabschlusses.

Zu Artikel III:

Bei den Erweiterungen in den Z 6 und 7 handelt es sich um gesetzlich angeordnete Mitteilungen, die lediglich Informationscharakter haben und keine Veranlassungen durch das Gericht erfordern, so daß die Einhebung einer Pauschalgebühr wie in Artikel IV vorgesehen, nicht gerechtfertigt ist. Sie wird daher nachdrücklich abgelehnt.

Auch sollte klargestellt werden, daß eine Veröffentlichung der Meldung über die durchgeföhrte Revision sowie über die Hinterlegung des Jahresabschlusses unterbleiben kann, da einer solchen Mitteilung keinerlei praktische Bedeutung zukommt und nicht unbeträchtliche Kosten verursacht.

Zu Artikel V:

Zu §§ 2 ff:

Die seit Jahren bewährte Ausübung des Revisionsrechtes durch die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer, für deren Abschaffung kein sachlicher Anlaß gegeben ist, sollte aufrecht bleiben.

- 15 -

In die Übergangsbestimmungen wäre daher folgende Regelung aufzunehmen:

"Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Bestellung von Revisoren berechtigten Revisionseinrichtungen bedürfen keiner neuerlichen Anerkennung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes; der Revisionsauftrag bestellter Revisoren bleibt unberührt. Auf die Revision einer Landesregierung bzw. einer von dieser betrauten Landwirtschaftskammer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unter Bedachtnahme auf die organisationsrechtlichen Besonderheiten dieser Institutionen sinngemäß anzuwenden."

Für den Fall, daß diesem Verlangen aus nicht sachlich begründbaren Überlegungen nicht entsprochen wird, müßte jedenfalls für die Übertragung der Revisionsbefugnisse, um die Funktionsfähigkeit einer Genossenschaftsrevision sicherzustellen, eine Frist von mindestens drei Jahren vorgesehen werden.

Aus Praktikabilitätsgründen sollten in den §§ 8 ff für die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und den Eintritt der Rechtsfolgen der Größenmerkmale keine Zeiträume gewählt werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen. In diesem Fall sollte die erstmalige Anwendung auf jeden Jahresabschluß erfolgen, dessen Stichtag nach dem 31.12.1999 liegt.

Als Maßzahl für die Wertsicherung in § 10 sollte frühestens der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewählt werden.

Im Hinblick auf die für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der unter dem Zwang der Anpassung an neue Gegebenheiten stehenden Land- und Forstwirtschaft wesentliche Thematik behält sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskam-

- 16 -

mern ausdrücklich eine Ergänzung ihrer Stellungnahme vor und steht für weitere Erörterungen im Gegenstand gerne zur Verfügung.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch die Übersendung von 25 Kopien in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing.Astl